

# Hinweis

## zur Erlangung der Abrechnungsgenehmigung für Gruppenpsychotherapie bei psychologischen PsychotherapeutInnen (PP) und Kinder- und Jugendlichen-PsychotherapeutInnen (KJP)

Die seit 1999 geltenden Bestimmungen des Berufs- und Sozialrechts (Psychotherapeuten-Gesetz) haben sich bei der Aus- und Weiterbildung von Ärzten, PsychologInnen und Kinder- und Jugendlichen-PsychotherapeutInnen unterschiedlich ausgewirkt. Bei den Ärzten hat sich insoweit grundlegend nichts geändert, als weiterhin die befugten/ermächtigten Ärzte die Träger der Weiterbildung sind.

Anders ist die Lage bei den PP und den KJP. Für sie gilt im **Berufsrecht** der §6 des Psychotherapeuten-Gesetzes. Danach liegt die Ausbildungshoheit bei den Ausbildungsstätten, d.h. den lokalen Instituten, die einen Teil ihrer Aufgaben auf andere Einrichtungen übertragen können (§6, Abs.3, Psychotherapeuten-Gesetz). Allerdings verlangen die aufsichtsführenden Landesbehörden – dies ist eine wichtige Neuerung -, dass in solchen Fällen schriftliche Kooperationsverträge geschlossen werden.

Das gleiche Modell findet sich im **Sozialrecht**. Für die Fortbildung von PP und KJP in der Gruppenpsychotherapie gelten §6, Abs.5, und §7, Abs. 4 der seit 1.1.1999 geltenden Psychotherapie-Vereinbarungen. Danach wird die Abrechnungsgenehmigung für die Gruppenpsychotherapie aufgrund einer „Zusatzqualifikation“ erteilt, die „an oder über“ anerkannten Ausbildungsstätten gemäß §6 Psychotherapeutengesetz erworben sein muss. Die lokalen Ausbildungsstätten besitzen also auch hier die (Zusatz-)Ausbildungshoheit und können auch hier einen Teil ihrer Aufgaben auf andere geeignete Einrichtungen übertragen.

Da GRAS e.V. als zentrale Weiterbildungsstätte für Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie aufgrund der Bestimmungen des Psychotherapeuten-Gesetzes nicht als eigenständige Ausbildungsstätte vertraglich anerkannt werden kann, hat GRAS e.V. mit vielen anerkannten Ausbildungsstätten einen Kooperationsvertrag geschlossen.

**GRASianerInnen, die PP oder KJP sind und die Abrechnungsgenehmigung gegenüber den Krankenkassen anstreben, müssen sich vergewissern, ob ein Kooperationsvertrag zwischen dem örtlichen staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut und GRAS e.V. besteht. Sollte das nicht der Fall sein, muss ein solcher Kooperationsvertrag zu Beginn der GRAS-Teilnahme abgeschlossen werden.**

Weitere Informationen im GRAS-Organisationsbüro oder beim Vorstand des Träger-Vereins.